

Erneut Forderungsprivileg für AHV-Beiträge?

Nicht notwendiger Rückfall

Von Peter Amberg*

Am 1. Januar 1997 trat die Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) in Kraft. Eine der wenigen grundlegenden Verbesserungen war die Straffung der privilegierten Forderungen in Art. 219 SchKG. Nicht einmal ein Jahr später sind bereits Bestrebungen im Gange, das AHV-Privileg im Rahmen der 11. AHV-Revision wieder einzuführen (NZZ 3. 12. 97). Der Verfasser postuliert, dass eine vorschüssige Prämienrechnungsstellung systemkonformer und für die AHV genauso wirksam wäre.

50 Millionen Franken Verluste

Bestanden vor der Revision fünf Forderungsklassen (davon vier privilegierte) mit sage und schreibe 25 Forderungskategorien, wurden diese auf drei Klassen (davon zwei privilegierte) mit noch 6 privilegierten Forderungskategorien gekürzt. Dass die Streichung einiger Privilegien im Laufe der Revision nicht nur auf eitel Freude stiess, ist verständlich. Namentlich die Ausgleichskassen, deren Forderungen für rückständige AHV-Beiträge in der zweiten Klasse privilegiert waren, wehrten sich gegen die «Zurückversetzung» zu den normalen Forderungen (auch Kurrentforderungen genannt) in die heutige dritte Klasse. Sie drangen mit ihren Eingaben weder beim Bundesrat noch in den eidgenössischen Räten durch.

Begründet wird der neuerliche Revisionsvorstoss mit dem Ausfall von jährlich mindestens 50 Millionen Franken für die Ausgleichskassen. Nüchtern betrachtet müsste jeder vernünftige Mensch – in Anbetracht der finanziellen Lage der AHV – die Wiedereinführung des Konkursprivilegs zwar begrüssen. Die Tatsache, dass die Streichung des Privilegs den Ausgleichskassen zusätzliche Verluste in der Höhe von 25 bis 30 Millionen Franken einbringen werde (siehe Eingabe der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen vom 23. 9. 91, S. 3), war dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten bei der Revision des SchKG aber bekannt und darf somit bei der 11. AHV-Revision nicht beachtet werden.

Die Ziele der letzten Revision

In der Botschaft des Bundesrates vom 8. 5. 91 (S. 127 ff.) zu Art. 219 SchKG wird die vorgeschlagene Straffung der Privilegienordnung als einer der Kernpunkte der Revision bezeichnet. So wird unter anderem ausgeführt: «Der Konkurs bezweckt grundsätzlich die Gleichbehandlung aller Gläubiger: das Schuldnervermögen wird gänzlich liquidiert, und die Gläubiger sollen gleichzeitig und gleichmässig befriedigt werden. Das Recht auf vorrangige Befriedigung soll damit die Ausnahme bilden. Der Gesetzgeber muss sich stets bewusst sein, dass er durch Bevorzugung bestimmter Gläubiger andere benachteiligt (vgl. dazu Amonn: Vom Wildwuchs der Konkursprivilegien, in: Festschrift 100 Jahre SchKG, 1989, S. 343 ff.). Mit guten Gründen ist daher immer vor Ausuferung der Vorrechte gewarnt worden.» «Studien- und Expertenkommission haben sämtliche Privilegien im Lichte der heutigen Gegebenheiten auf ihre objektive Berechtigung überprüft. Die Untersuchungen ergaben, dass der Grossteil der Privilegien nicht mehr berechtigt ist, weder

aus sozialen noch aus wirtschaftlichen Gründen. Aus dieser Erkenntnis müssen, unbekümmert um Erwägungen politischer Natur, die Konsequenzen gezogen und die Vorrechte auf das wirklich Notwendige beschränkt werden. Die starke Beschneidung der Privilegien führt zwangsläufig zu einer Reduktion der Gläubigerklassen» (Botschaft vom 8. 5. 91, S. 128).

Die verbleibenden Privilegien werden damit begründet, dass sie Ausdruck materieller Gerechtigkeit seien. «Privilegiert bleiben nur Forderungen wegen eines spezifischen individuellen Schutzbedürfnisses des Titulars (Arbeitnehmer, Rentenbezüger, Invalide, Verunfallte, Alimentengläubiger, Kind), allesamt natürliche Personen, die in ausgeprägten Abhängigkeitsverhältnissen stehen. Zumindest deren laufende Bedürfnisse sollen vorab gedeckt sein» (Botschaft S. 129).

Im Verlaufe der Beratungen in den Kommissionen des National- und Ständerates, aber auch in den Räten selber wurden verschiedene Anträge zur Wiedereinführung des Privilegs der AHV-Forderungen eingereicht. Begründet wurden diese Anträge, die auf ein Schreiben der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen vom 23. 9. 91 an die Mitglieder der NR-Kommission zurückgingen, mit den zu erwartenden Ausfällen an AHV-Beiträgen. Sie wurden entweder zurückgezogen oder mit jeweils grossen Mehrheiten abgelehnt. Dominik Gasser, Bundesamt für Justiz, führte unter anderem an einer Kommissionssitzung aus: «Würde das Privileg der Sozialversicherungsbeiträge wiederaufgenommen, müsste eine neue Klasse eingeführt werden. Es widerspricht jeglicher Logik, wenn die Forderungen der Arbeitnehmer in der gleichen Klasse wie die Sozialversicherungsbeiträge kolloziert werden. Ein Sozialschutz würde somit nicht erreicht... Eine Straffung der Privilegien ist auch für ein effizientes Sanierungsrecht von eminenter Bedeutung. Mit einer leeren Masse kann über kein Verfahren, und sei es noch so ausgeklügelt, eine Sanierung bewerkstelligt werden» (NR-Kommission, Protokoll vom 16./17. 11. 92, S. 75 f.).

Das Nachlassverfahren des SchKG wurde im Laufe der parlamentarischen Behandlung stark verbessert, um ein effizienteres Sanierungsinstrument zu schaffen. Bundesrat Koller erwähnte diesen Aspekt ebenfalls: «Diese fast spektakuläre Straffung der Privilegien ist aber auch im Hinblick auf das neue Sanierungsrecht von grosser Bedeutung, denn weniger Konkursprivilegien bedeuten mehr Substrat zugunsten der nichtprivilegierten Gläubiger. Und auf diese Gläubiger kommt es ja bei einem Nachlassvertrag an. Ist die Aktivmasse von den privilegierten Gläubigern – wie heute –

bereits leer geräumt, hat ein Nachlassvertrag, also womöglich eine Sanierung, von vornherein keine Chance» (Protokoll NR vom 1. 3. 93, S. 8).

Um auch noch kurz Bundesrat Koller aus seinem Eintretensreferat in der ständerätlichen Kommission zu zitieren: «Praktisch alle Interessengruppen haben neue Konkursprivilegien verlangt, und bisherige privilegierte Gläubiger versuchten bis zuletzt an ihrem Konkursprivileg festzuhalten. Hier sollten wir unbedingt jene Ordnung vorsehen, die Ihnen der Bundesrat vorschlägt. Das Nachgeben gegenüber einer Interessengruppe kann unabsehbare Folgen haben. Das geltende SchKG weist einen Wildwuchs von Konkursprivilegien auf, der die Konkursmasse praktisch aushöhlt» (Protokoll der ständerätlichen Rechtskommission vom 12. bis zum 14. 5. 93, S. 4).

Auch eine erzieherische Wirkung

Das Privileg für Sozialversicherungsbeiträge ist mit guten Gründen abgeschafft worden. Der Bundesrat – in erster Linie Arnold Koller – ist an seine seinerzeitigen Ausführungen zu erinnern. Eine Wiedereinführung dieses Forderungsprivilegs ist nicht gerechtfertigt. Die Streichung des Konkursprivilegs hat auch eine gewisse erzieherische Wirkung gebracht. Aus meiner früheren Tätigkeit als Betreibungs- und Konkursbeamter sind mir verschiedene Konkurs- oder Nachlassfälle in Erinnerung, bei denen rückständige AHV-Beiträge für mehrere Jahre geltend gemacht wurden. Das früher geltende Privileg verleitete die Ausgleichskassen (nicht alle!) dazu, sich auf ihre Vorzugsstellung zu verlassen. Die Inkassomassnahmen wurden vernachlässigt, so dass sich die Ausstände summieren. Der Wegfall des Privilegs zwingt nun die Kassen, strengere Massstäbe beim Rechtsinkasso anzuwenden, so wie das bei der Suva seit Jahren gehandhabt wird.

Die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen hat mich mit ihren Begründungen zur Beibehaltung des Konkursprivilegs für AHV-Beiträge auf eine Lösung gebracht, welche den Kassen ausserhalb des SchKG eine massive Verbesserung bringt (Eingabe der Konferenz vom 23. 9. 91, S. 2): Die Schweizerische Unfallversicherung (Suva) ist berechtigt, ihre Forderungen vorschüssig (*praenumerando*) in Rechnung zu stellen (Art. 93 UVG). Somit können bei Ausständen auch früher Inkassomassnahmen ergriffen und Betreibungen eingeleitet werden, was die Chancen der Beibringung der Ausstände massiv erhöht. Dies bewirkt schon seit Jahren, dass die Suva in vielen Konkurs- oder Nachlassverfahren keine oder nur sehr geringe Forderungen anzumelden hat, bedingt allerdings auch eine strenge Inkassopraxis.

Die Konferenz weist zu Recht darauf hin, dass der AHV diese Möglichkeit zur vorsorglichen Sicherung fehlt. Die Beiträge an die AHV sind nachschüssig – sozusagen *post festum* – geschuldet. Somit müsste also in der laufenden 11. AHV-Revision lediglich die Möglichkeit der vorschüssigen Rechnungsstellung für AHV-Beiträge eingeführt werden. Mit dieser einfachen, aber für die AHV sehr wirksamen Lösung könnte ein erneuter Wildwuchs von Konkursprivilegien verhindert werden. Bundesrat wie auch die eidgenössischen Räte tun gut daran, hier nicht wieder einen Rückschritt zu machen.

* Der Verfasser ist solothurnischer Notar, Mitglied des Zentralvorstandes der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz und war langjähriger Leiter des Betreibungs- und Konkursamtes in Olten. Heute leitet er den Bereich SchKG bei KPMG Fides in Aarau.

Nobles Geschenk

Vorfreude herrscht! Wir AHV-Rentner wurden beschenkt. Ab 1. Januar 1999 erhalten wir ein Prozent mehr Rente, das macht nach Adam Riese 30 Fr. pro Ehepaar (Maximalrente), für jeden Partner also 15 Fr. pro Monat. Toll, was man damit alles so anstellen kann! Wir müssen uns schon früh vorsehen, damit wir ja nichts falsch machen, also jetzt schon planen. Zum Beispiel könnten wir das Geld für die Erhöhung der Krankenkassenprämien verwenden. Aber erstens reicht das nicht, zum zweiten ist es dann weg wie vom Winde verweht. Schon besser, wir gehen damit essen. In einem kleinen Beizli gibt's dafür immerhin einen Wurstsalat garniert (mit Hahnenwasser). Das ist nicht nichts.

Wir können das Geld natürlich auch auf die Seite legen und uns im nächsten Herbst davon einen Wintermantel kaufen. Allerdings, der eine Partner muss seine Wünsche dann vorerst zurückstellen. Aber in drei Jahren – die nächste Erhöhung bringt uns vielleicht nur noch ein Viertel Prozent – reicht's dann allemal noch für eine billige Strickjacke.

Heute lese ich im Tagi, dass der Ständerat – nebst dem Steuererlass für das IOK – noch weitere 200 Millionen Franken an Steuergeldern grosszügig verschenkt. Was soll's! Wir haben unsere 15 Fr. auf sicher und bedanken uns herzlich für das noble Geschenk.

IRMA PURICELLI, URDORF